

Satzung des Turn- und Sportvereins

Hohwacht von 1949

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 2. März 1949 in Hohwacht gegründete Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Hohwacht von 1949“. Der Verein hat seinen Sitz in Hohwacht. Er ist unter der Nummer 327 PL im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern der Organe und anderen Vereinsmitgliedern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ihre notwendigen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Portokosten und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein umfasst:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Gesamtvorstand.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Gesamtvorstand über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren, soweit diese für die schriftliche Erreichbarkeit des Mitglieds oder die Beitragserhebung erforderlich sind.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei einem schweren Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten
 - b) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung
 - c) bei grobem, unsportlichem Verhalten oder grobem vereinschädigenden Verhalten
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Gesamtvorstand einzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Strafbestimmungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vorstandsmitglieder verstoßen, können vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) ein zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Zum weiteren Verfahren ist § 3 Ziffer 4 der Satzung analog anzuwenden.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
2. Der Verein ist berechtigt, pro Geschäftsjahr einen einmaligen, außerordentlichen Beitrag zu erheben, sofern dieser zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höhe des außerordentlichen Beitrages darf das 4-fache des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
3. Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen kann der Gesamtvorstand auf Antrag gewähren.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes nach § 9 Ziffer 1. e) der Satzung steht das Stimmrecht allen Jugendlichen des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. An der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung können alle Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In Funktionen des Vereins (z.B. als 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, Spartenleiter, Beisitzer, Ausschussvorsitzender, Kassenprüfer) können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter genauer Bezeichnung der Tagesordnungspunkte:
 - a) durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen
 - b) durch E-Mail, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, bei den Mitgliedern, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen verfügen
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung
 3. Anfragen an den Vorstand zum Sport- und Spielbetrieb
 4. Bericht des Vorstandes
 5. Ehrungen
 6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 7. Wahlen
 8. Schriftliche Anträge von Mitgliedern
 9. Verschiedenes

Bei Bedarf ist die Tagesordnung um weitere Punkte wie: Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Bericht der Ausschussvorsitzenden etc. zu ergänzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei bestimmten Beschlüssen wie Dringlichkeitsanträgen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind besondere Stimmenmehrheiten erforderlich (siehe §§ 8 Ziffer 8, 15 und 17 der Satzung).
6. Auf der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden:
 - a) von den Vereinsmitgliedern
 - b) von den Vorstandsmitgliedern
 - c) von den Kassenprüfern

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
8. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn die Dringlichkeit der Ergänzung der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) den Spartenleitern der Sparten des Vereins
 - g) Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur Wahl berufen.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss, Bestrafung und Ehrung von Mitgliedern
 - e) die Erstellung eines Jahresberichts
 - f) die Einrichtung von Sparten und Ausschüssen
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Jugendabteilung teilzunehmen.

5. Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung des Vereins. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendlichen des Vereins gewählt (siehe § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Aufgaben des Ausschusses sowie Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.

§ 11

Sparten des Vereins

1. Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Sparten bzw. werden im Bedarfsfall vom Gesamtvorstand durch Beschluss Sparten eingerichtet. Die Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Vertreter geleitet. Versammlungen der Sparte werden nach Bedarf einberufen.
2. In der Tischtennis-Sparte besteht eine eigene Jugendabteilung.
3. Der Spartenleiter und sein Vertreter werden von der Spartenversammlung gewählt. Die Wahl der Spartenleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Spartenleiter ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 7 der Satzung) zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Spartenleiter und der Jugendwart können, in Abstimmung mit dem Kassenwart, Verpflichtungen für den Verein bis 100,00 € im Einzelfall eingehen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig

§ 14

Vereinsvermögen, Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Beitragserhebung, die Buchführung und die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes verantwortlich. Er informiert den Gesamtvorstand über die jeweilige Vermögenslage des Vereins und trägt auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
2. Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden vom Kassenwart gespeichert. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird in dieser Sitzung die vorgenannte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht oder kommt in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Sitzung gesondert hinzuweisen.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es ist namentlich abzustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohwacht mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten der Neufassung treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Hohwacht, 02. März 2019

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Protokollführerin)

(Kassenwart)